

Allgemeine Ordnung (Satzung) der Tennissparte

Ausgabe 1998 – ergänzt 2015

Die in der folgenden allgemeine Ordnung aufgeführten Personennennungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

Diese allgemeine Ordnung der Tennissparte wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Januar 1998 genehmigt. Grundlegend ist für die Tennissparte die Satzung des Gesang- und Sportverein Gundernhausen e.V. (im Folgenden „GSV“ genannt) maßgebend. In Ergänzung zu dieser, gibt sich die Tennissparte diese allgemeine Ordnung.

Die am 01.01.1971 gegründete Sparte
des Gesang- und Sportverein Gundernhausen e.V.
führt den Namen

Tennissparte 1971 im GSV Gundernhausen e.V.

Präambel

Die Tennissparte versteht sich als gemeinnützige Gemeinschaft zur Pflege und Ausübung des Tennissports im sportlichen und fairen Geist. Die nachfolgende allgemeine Ordnung dient der Erfüllung dieser Aufgaben im Interesse eines ungestörten Zusammenlebens der Spartenmitglieder sowie einer geordneten Nutzung und Verwaltung ihrer Anlagen und Einrichtungen.

1. Mitglieder und Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder

Die Tennissparte besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Erwachsene Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Passive Mitglieder

1.1.1. Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht, gleiche Rechte und Pflichten und sind befugt, an allen Veranstaltungen der Tennissparte teilzunehmen.

In Ausbildung befindliche Mitglieder über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen haben das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht. Sie haben im Übrigen dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen erwachsenen Mitglieder.

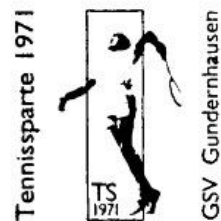
1.1.2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder genießen die Vergünstigungen einer ermäßigten Beitragspflicht.

1.1.3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport in der Tennissparte nicht ausüben, jedoch durch ihre Spartenzugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele der Tennissparte fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Sparte teilzunehmen.

Die Beitragshöhe aller Mitglieder regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der Tennissparte. Über Sonderfälle beschließt der Spartenvorstand.

Die Benutzung der Sportanlage und die Gestaltung des Sportbetriebes richtet sich nach der Sport- und Platzordnung.



1.2. Mitgliedschaft

1.2.1. Die Anträge zur Aufnahme in die Tennissparte sind schriftlich an den Spartenvorstand zu richten. Nicht volljährige Bewerber haben ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Spartenvorstand. Für die Mitgliedschaft in der Tennissparte ist die Mitgliedschaft im GSV Voraussetzung.

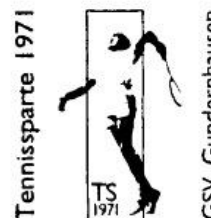
1.2.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen und Gebühren für Mitgliedschaft, Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung (Abschnitt 2) und zur Beachtung der Sport- und Platzordnung sowie der gültigen Ranglistenordnung

1.2.3. Kommen Mitglieder der Tennissparte ihren Pflichten im Rahmen dieser allgemeine Ordnung sowie der vom Spartenvorstand erlassenen weiteren Ordnungen nicht nach, können Disziplinarmaßnahmen in Form von:

- befristetem bzw. unbefristetem Ausschluss als Mitglied einer Mannschaft
- befristeter Spielsperre auf der Platzanlage
- Ausschluss aus der Tennissparte

sowie Androhung dieser Maßnahmen vom Spartenvorstand ausgesprochen werden. Disziplinarmaßnahmen sind vom Spartenvorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss aus der Tennissparte kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung an den Spartenleiter zu richten. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds aus der Tennissparte aus disziplinarischen Gründen durch den Spartenvorstand muss eine Anhörung des Ältestenrates erfolgen.

Ansprüche auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und / oder sonstige Zahlungen als Folge einer Nutzungseinschränkung durch disziplinarische Maßnahme sind ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss eines Mitglieds aus der Tennissparte erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dieser allgemeine Ordnung. Ansprüche der Tennissparte gegen das ausgeschlossene Mitglied aus dem laufenden Geschäftsjahr bleiben durch den Ausschluss unberührt.



- 1.2.4.** Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann für mindestens 1 Jahr verlangt werden. Ein Mitglied das unter Bezahlung des entsprechenden Betrages als passives Mitglied geführt werden will, hat dies dem Spartenvorstand bis zum 01. März des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Passive Mitglieder der Tennissparte behalten in den Mitgliederversammlungen ihr volles Stimmrecht.

Die Rückumwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss ebenfalls beim Spartenvorstand schriftlich beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

- 1.2.5.** Die Mitgliedschaft in der Tennissparte endet mit dem Austritt aus der Sparte, sowie zum Monatsende mit dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Der Austritt aus der Tennissparte kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss fristgerecht und schriftlich beim Spartenvorstand erfolgen. In besonderen Fällen kann der Spartenvorstand abweichende Termine genehmigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mit dem Austritt des Mitglieds aus der Tennissparte erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dieser allgemeine Ordnung. Das ausscheidende Mitglied hat – gleich aus welchem Grunde die Mitgliedschaft endet – keinen Anspruch auf das Sparten- bzw. Vereinsvermögen, keine Ansprüche auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen. Ansprüche der Tennissparte aus dem laufenden Geschäftsjahr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat spätestens am 2. Tag vor Beendigung der Mitgliedschaft sämtliches Eigentum der Sparte (z.B. Anlagenschlüssel, Wanderpokale, usw.) zu Händen des Spartenvorstandsmitgliedes gegen Quittungserteilung zurückzugeben. Wird das Sparteneigentum nicht rechtzeitig vor Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben, hat das ausscheidende Mitglied einen angemessenen Wertersatz in Geld als Vereinsstrafe zu zahlen, dessen Höhe im Einzelfall vom Spartenvorstand festgelegt wird.

2. Beiträge und Gebühren

- 2.1. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO). Die Mitgliedsbeiträge der Tennissparte sind Jahresgebühren.
- 2.2. Mitglieder, die aus der Tennissparte austreten, haben den Halbjahres- bzw. Jahresbeitrag sowie anfallende Gebühren für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten (vgl. Abschnitt 1.2.5).
- 2.3. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, werden Beiträge und Gebühren ab Beginn des Eintrittsmonats berechnet.
- 2.4. Über die Höhe sowie die Zahlungsweise von Beiträgen in der Tennissparte kann der Spartenvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund Sonderregelungen beschließen.

3. Organe

Organe der Tennissparte sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Spartenvorstand
- der Ältestenrat

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Spartenleiters oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Spartenvorstandes oder des Ältestenrates muss eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen vom restlichen Spartenvorstand oder Ältestenrat einberufen werden.

3.1. Mitgliederversammlung

3.1.1. Alle Mitglieder der Tennissparte sind berechtigt bei der Mitgliederversammlung anwesend zu sein. Die Mitgliederversammlung hat in allen Angelegenheiten das oberste Entscheidungsrecht. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

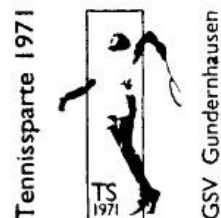
- Entgegennahme des Berichts und Entlastung des Spartenvorstandes
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des Spartenvorstandes (vgl. Abschnitt 3.2)
- Wahl des Ältestenrates (vgl. Abschnitt 3.3)
- Wahl des Kassenprüfers (vgl. Abschnitt 3.4)
- Entscheidung über Anträge
- Änderung dieser allgemeinen Ordnung
- Festsetzung der Spartenbeiträge und Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung

3.1.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Spartenleiter einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Spartenvorstandes (Jahreshauptversammlung) ist unmittelbar nach Jahresabschluss des Kassenwartes und vor der Jahreshauptversammlung des GSV einzuberufen.

Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen vom Spartenvorstand einberufen werden, wenn das Interesse der Tennissparte dies erfordert.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Spartenvorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.



- 3.1.3.** Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich bis spätestens fünf Tage vor Abhaltung der Versammlung beim Spartenvorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 5 Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden, muss abgestimmt werden.
- 3.1.4.** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit diese allgemeine Ordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Änderungen dieser allgemeinen Ordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt – mit Ausnahme bei Wahlen – als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung muss stattfinden, wenn dies auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Wahlen muss schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

Abstimmungsergebnisse, die nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind und die aus berechtigten Gründen angezweifelt werden, müssen unverzüglich wiederholt werden. In diesen Fällen erfolgt Stimmabgabe schriftlich oder durch namentlichen Aufruf anhand der Anwesenheitsliste.

- 3.1.5.** Zur Wahl des Spartenleiters wird ein Wahlleiter gewählt. Nach der Wahl des Spartenleiters übernimmt dieser die Wahlleitung für die restlichen Positionen.
- 3.1.6.** Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Versammlungsprotokoll aufzunehmen, vom Spartenleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben.

3.2. Spartenvorstand

3.2.1. Der Spartenvorstand hat die Aufgabe:

- Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- Die Geschäfte der Tennissparte zugunsten der Tennissparte zu führen
- Alle nicht der Mitgliederversammlung, dem Ältestenrat oder den Kassenprüfern vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.

3.2.2. Der Spartenvorstand besteht aus dem:

- Spartenleiter (Vorsitzender)
- Sportwart
- Jugendwart
- Kassenwart
- Schriftführer / Pressewart
- Platzwart

Dem Spartenvorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder der Tennissparte angehören. Der Spartenvorstand wählt unter sich eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Spartenleiter (stellvertretenden Vorsitzenden).

3.2.3. Der Spartenvorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 1 Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Spartenvorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Spartenvorstand einen Nachfolger.

Eine Vorzeitige Abberufung des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen; hierzu bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3 / 4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Abberufung sollte die Mitgliederversammlung sich bemühen, sogleich einen neuen Spartenvorstand zu wählen. Wenn dies nicht gelingt, übernimmt der Ältestenrat kommissarisch die Aufgaben des abberufenen Vorstandes.

3.2.4. Für die Durchführung der Versammlungen und Sitzungen kann der Spartenvorstand eine Geschäftsordnung beschließen. In der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Spartenvorstand in besonderen Fällen auch Aufgaben an Mitglieder der Tennissparte übertragen, die nicht dem Spartenvorstand angehören.

3.2.5. Die Sitzungen des Spartenvorstandes werden nach Bedarf vom Spartenleiter einberufen und abgehalten. In der Regel erfolgt dies monatlich. Beschlüsse des Spartenvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Mitgliedern gefasst. Der Spartenvorstand ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters (Vorsitzenden).

3.2.6. Für bestimmte Arbeitsgebiete der Tennissparte können Mitglieder in der Mitgliederversammlung in Ausschüsse gewählt werden bzw. der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse arbeiten nach Weisung des Vorstandes.

3.3. Der Ältestenrat

3.3.1. Auf Wunsch des Spartenvorstandes oder der Mitglieder tritt der Ältestenrat in allen Fällen in Aktion, die über den Rahmen der normalen Geschäftsführung hinausgehen (vgl. Abschnitt 1.2.3 und 3.2.3). Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

3.3.2. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern der Tennissparte, die alljährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Ältestenrat einen Nachfolger.

3.3.3. Mitglieder des Ältestenrates können stimmberechtigte Mitglieder der Tennissparte werden, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Ein Mitglied des Spartenvorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

3.4. Kassenprüfer

3.4.1. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Kassenwartes auf Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den in Mitgliederversammlungen und Spartenvorstandsitzungen gefassten Beschlüsse zu prüfen. Die Kassenprüfung findet nach Jahresabschluss des Kassenwartes und vor der Jahreshauptversammlung der Tennissparte statt.

Scheidet der Kassenwart aus dem Vorstand während des Geschäftsjahres aus, muss er einen Kassenabschluss erstellen, der von den Kassenprüfern geprüft wird.

3.4.2. Es werden 2 Mitglieder der Tennissparte zu Kassenprüfern auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfung muss von 2 Kassenprüfern vorgenommen werden. Kann ein Kassenprüfer seine Funktion nicht wahrnehmen, so muss er durch ein Mitglied des Ältestenrates ersetzt werden.

3.4.3. Kassenprüfer können stimmberechtigte Mitglieder der Tennissparte werden, die nicht dem Spartenvorstand angehören.

4. Gültigkeitsbereich der Allgemeinen (Satzung)

Diese allgemeine Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit sich aus dieser allgemeine Ordnung nichts Anderes ergibt, kommt die Satzung des Gesang- und Sportverein Gundernhausen e.V. entsprechend zur Anwendung.

Erste Fassung	23. November 1979
Erste Änderung	02. Januar 1985
Zweite Änderung	19. Dezember 1987
Dritte Änderung	21. Februar 1994
Vierte Änderung	16. Januar 1998

Tennissparte 1971 im GSV Gundernhausen e.V.



Roßdorf, 16. Januar 1998

Spartenleiter
(Prof. Dr. P. Hotzel)

Sportwart
(S. Hummel)